über Klastellung und Abrundung im Ortsteil Neu Falkenhagen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Waren vom 25.05.1994. die Satzung über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neu Falkenhagen erlassen.

81

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt und wie folgt begrenzt wird : Gemarkung Neu Falkenhagen, Flur 1

Äußerer Ring

- Im Norden: beginnend an der Nordgrenze des Flurstücks 5, durch eine in östlicher Richtung verlaufende Linie bis zum Flurstück 8, entlang an der Flurstücksgrenze des Flurstücks 8 bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze beginnend ab Flurstück 10 bis zur Westgrenze des Flurstücks 18 und quert dann die Straße LIO 68
- Im Osten: beginnend an der Nordgrenze des Flurstücks 164 durch eine nach Osten abfallende Linie bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 20 im parallelen Abstand zur Straße LIO 68 auf der Flurstücksgrenze in südlicher Richtung, bis zur Südgrenze des Flurstücks 28, quert dann die Straße LIO 68 in westlicher Richtung bis zur Südgrenze des Flurstücks 30/2
- Im Süden: durch eine Linie entlang der südlichen Flurstücksgrenzen 30/2 und 29, in parallelen Abstand zur Dorfstraße in westlicher Richtung bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 55/1
- Im Westen: durch eine nach Norden verlaufende Linie entlang der Flurstücksgrenze 55/1 bis zur nord- östlichen Ecke des Flurstücks 55/1, dann durch eine nach Westen zurückspringende Linie, die in einem parallelen Abstand zur Dorfstraße bis zur Nordgrenze des Flurstücks 5 verläuft

Innerer Ring

- Im Norden: im parallelen Abstand zur Dorfstraße in östliche Richtung bis östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 40, entlang der Flurstücksgrenze nach Norden, im parallelen Abstand zur Dorfstraße in östlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 39, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des grenze des Flurstücks 37/2

- Im Osten: beginnend ab der Nordgrenze des Flurstücks 37/2 bis zu der katasteramtlich eingetragenen Trennungslinie zwischen Hof- und Gartenfläche, dann in südlicher Richtung entlang o. g. Linie im parallelen Abstand zur Straße LIO 68, bis zur nord- östlichen Ecke des Flurstücks 31/1

 Im Süden: entlang der Nordgrenze des Flurstücks 30/1 in westliche Richtung bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 47

- Im Westen: entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren, den 10.05.1994

Waren (Morrells VIII)

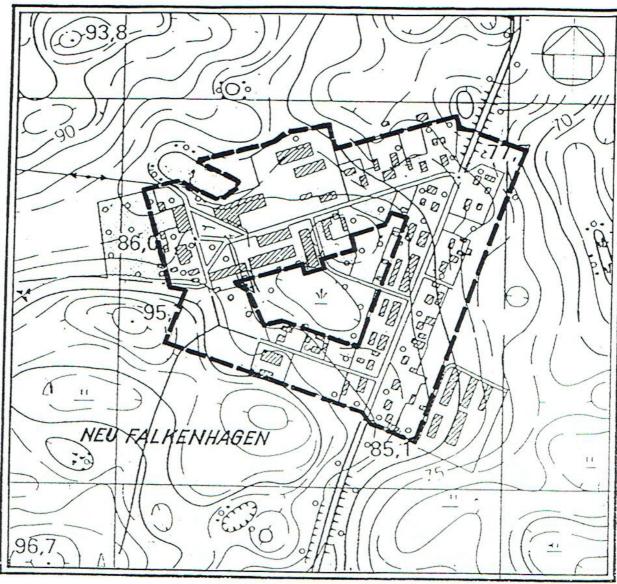
Kunert amt. Bürgermeisterin

 Diese Satzung wurde mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Waren (Müritz) am 25.05.1994

genehmigt.

STADT WAREN (MÜRITZ) ORTSTEIL NEU FALKENHAGEN





ÜBERSICHTSPLAN/GELTUNGSBEREICH M.: 1:5000

SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ) FÜR DEN ORTSTEIL NEU FALKENHAGEN, FLUR 1 GEM. § 34 ABS. 4 UND 5 BAUGB